

# **Satzung der Stadt Markneukirchen über die Markt- und Gebührenordnung (Marktordnung)**

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung vom 20. Februar 1997, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, der §§ 18 Abs. 1, 21, 22 und 23 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der Fassung vom 04. Juli 1994 sowie der §§ 60 b und 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1996 beschließt der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 19. Februar 1998 mit Beschluß Nr 21/1997 folgende Satzung:

## **§ 1 - Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Markneukirchen betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung. Die Teilnahme an den Märkten ist nach den Vorschriften dieser Satzung jedermann gestattet.

## **§ 2 - Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Beziehungen, welche aus der Organisation und Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen durch die Stadtverwaltung Markneukirchen in ihrem Territorium und der Teilnahme von Gewerbetreibenden, Genossenschaften, Betrieben, Vereinen, Parteien, Bürgerkomitees und Bürgern entstehen.

## **§ 3 - Verkaufszeiten**

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Markneukirchen bestimmten Flächen und zu den von ihr festgesetzten Verkaufszeiten statt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Abhaltung eines Marktes besteht nicht.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt 8.00 Uhr und endet frühestens 13.00 Uhr. Früheres Abbauen oder Verlassen des Marktes ist nur mit Genehmigung des Marktmeisters statthaft. Verstöße werden geahndet.

## **§ 4 - Waren des Marktes**

- (1) In den Verkaufseinrichtungen, Schießhallen, Verlosungen und sonstigen Einrichtungen dürfen nur Waren zum Einsatz und Verkauf angeboten werden, die keinem gesetzlichen Verbot unterliegen.
- (2) Es dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen verabreicht werden.
- (3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken bedarf der besonderen Erlaubnis

## **§ 5 - Zutritt**

- (1) Der Marktmeister kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn eine notwendige Gewerbe-genehmigung nicht vorliegt und wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## **§ 6 - Standplätze**

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den zuständigen Marktmeister bzw. seinem Stellvertreter.
- (3) Stammhändler können Plätze reservieren lassen. Stammhändler ist insbesondere, wer regelmäßig innerhalb des letzten Jahres erschienen ist.
- (4) Reservierte Standplätze müssen bis spätestens 7.15 Uhr belegt werden, ansonsten erfolgt deren Vergabe.
- (5) Bei nicht begründeten Fernbleiben vom Markt von länger als 3 Wochen entfällt der Anspruch

- auf einen Stammplatz. Stammhändler haben sich bei Fernbleiben spätestens 1 Tag vorher telefonisch oder schriftlich beim Marktmeister abzumelden.
- (6) Die Standplatzerlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere ist es dem Standinhaber nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Erlaubnis des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
- (7) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a.) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b.) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a.) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
  - b.) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c.) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - d.) ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (9) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Marktmeister bzw. sein Stellvertreter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (10) Marktteilnehmer haben möglichst einen eigenen Versicherungsschutz abzuschließen.

## **§ 7 - Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen erst nach Einlaß in den Marktbereich ausgepackt oder aufgestellt werden. Grundstücksausfahrten, Zugänge zu Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sowie zu medizinischen Einrichtungen sind ebenso freizuhalten, wie ein mindestens 1,50 m breiter Streifen in der Mitte des Marktes. Die Anfuhr muß bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.

Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit müssen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

Leergut und sonstige Abfälle sind durch die Marktteilnehmer ordnungsgemäß zu entsorgen.

Während der gesamten Marktzeit ist das Befahren des Marktbereiches nicht gestattet.

## **§ 8 - Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur die in § 10 Abs. 1 dieser Satzung genannten Verkaufseinrichtungen zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Das Stapeln von Warenbehältnissen oder ähnlichen Gegenständen über 1,40 m ist nicht statthaft. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben. Die Standtiefe darf im Höchstfall 4,50 m betragen
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen stabil sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktmeisters weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

## **§ 9 - Verhalten auf dem Markt**

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Viehseuchen-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

## **§ 10 - Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der wöchentlichen Marktveranstaltungen erhebt die Stadt folgende Gebühren:

- |                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| 1. Verkaufsstände                     | 5,-- DM/lfd.m |
| 2. Verkaufswagen und -kioske          | 5,-- DM/lfd.m |
| 3. Verkaufstafeln und -tische         | 5,-- DM/lfd.m |
| 4. Warenstände                        | 5,-- DM/Stück |
| 5. andere Standflächen (gemeinnützig) | gebührenfrei  |

In der Zeit von 01.12 bis 31.03.eines jeden Jahres werden die Gebühren jeweils um 2,-- DM/lfd.m ermäßigt.

(2) Für die Benutzung der sonstigen Marktveranstaltungen erhebt die Stadt folgende Gebühren:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1. Verkaufsstände  | 10,-- DM/lfd.m                 |
| 2. Verkaufswagen und -kioske   | 10,-- DM/lfd.m                 |
| 3. Verkaufstafeln und -tische  | 10,-- DM/lfd.m                 |
| 4. Großfahrzeuge, Autoscooter, Achterbahn,<br>Geisterbahn und ähnliches  | 3,-- DM/m <sup>2</sup> und Tag |
| 5. Kinderfahrgeschäfte, Riesenrad, Schaukeln,<br>Karussell und ähnliches | 30,-- DM/Tag                   |
| 6. Hüpfburgen und ähnliches  | gebührenfrei                   |
| 7. Bierzelte   | 3,-- DM/m <sup>2</sup> und Tag |

(3) Angemessene zusätzliche Flächen für Transportfahrzeuge und zum Lagern der Waren sind in vorstehend genannten Entgelten enthalten:

(4) Die der Stadt Markneukirchen entstehenden Unkosten für die Bereitstellung von Energie (derzeit 0,50 DM/kWh) werden auf die Nutzer umgelegt.

Sofern ein geeichter Zähler nicht vorhanden ist, wird der Verbrauch anhand der vorhandenen Geräte geschätzt.

(5) Das Trinkwasser wird vom Zweckverband Wasser/Abwasser Vogtland bereitgestellt.

Bei Bedarf ist der Bezug von Trinkwasser unmittelbar mit dieser Behörde abzustimmen.

## **§ 11 - Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) Betreiber der Verkaufseinrichtung
- b) der Besitzer der Verkaufseinrichtung
- c) dessen Rechtsnachfolger

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 12 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Betreten des Marktes zum Zwecke des Aufbaues der in § 10 genannten Verkaufseinrichtungen.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

## **§ 13 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Markneukirchen, den 19. Februar 1998

K.-H. Hoyer  
Bürgermeister